

**Fortschreibung des freiwilligen
Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Borkwalde
für das Haushaltsjahr 2023**

Für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Borkwalde sind die §§ 63 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) maßgeblich. Danach besteht die Verpflichtung, die Haushalte grundsätzlich so aufzustellen, dass das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren für das Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Planung ausgeglichen ist. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Sofern das trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie auch nach Verwendung von Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich ist, muss nach § 63 Abs. 5 BbgKVerf ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufgestellt werden. Darin ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Im HSK sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der im Ergebnishaushalt ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt künftiger Jahre vermieden wird.

Das HSK ist von der Gemeinde gesondert zu beschließen. Nach § 3 Abs. 4 KomHKV ist das HSK Bestandteil des Haushaltsplanes.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf besteht für die Gemeinde Borkwalde noch nicht, da sie noch über Rücklagen aus Überschüssen verfügt und damit den Haushaltsausgleich durch deren Inanspruchnahme herstellen kann. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses weist nach dem vorläufigen Ergebnissen und dem Plan 2022 einen Stand von 1.988,6 T€ zu Beginn des Jahres 2023 aus. Auch die in den Jahren 2024 bis 2026 ausgewiesenen Fehlbeträge können aus dieser Rücklage gedeckt werden.

Jedoch ist durch die Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionsvorhaben für die Errichtung einer Kindertagesstätte mit einem multifunktionalen Gemeindesaal die dauernde Leistungsfähigkeit infrage gestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist gegeben, wenn

- der gesetzliche Haushaltsausgleich ohne Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln dauerhaft erreicht wird,
- im Finanzplan die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Höhe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen und

- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zur ordentlichen Tilgung der Kredite ausreichen.

Im Finanzhaushalt der Gemeinde Borkwalde zeichnet sich ab, dass bis zum Jahr 2026 die Tilgungsauszahlungen nicht erwirtschaftet und aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden können.

Nach dem vorliegenden Finanzplan stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:

Beträge in €

	2023	2024	2025	2026
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-731.400	-171.400	-107.700	-6.300
- Jährliche Tilgungsleistungen	118.000	97.100	97.100	97.100
Noch zu erwirtschaftender Saldo	849.400	268.500	204.800	103.400

Zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist die Fortführung des freiwilligen HSK zwingend erforderlich. Mit den darin festzuschreibenden Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsleistungen im Zeitraum bis zum Jahr 2030 erwirtschaftet werden kann und somit die dauernde Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Der im freiwilligen HSK des Jahres 2022 festgeschriebene Zeitraum des Jahres **2027** zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit kann planmäßig nicht eingehalten werden und wird sich voraussichtlich auf das Jahr **2030** verschieben.

Konsolidierungsziel:

Die dauernde Leistungsfähigkeit soll spätestens im Haushaltsjahr **2030** wieder erreicht werden.

Im Jahr **2030** wird von einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltung abzüglich der Tilgungsleistungen von 7.900 € ausgegangen.

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-731.400	-171.400	-107.700	-6.300	24.000	46.000	78.000	105.000
- jährliche Tilgungsleistungen	118.000	97.100	97.100	97.100	97.100	97.100	97.100	97.100
Zahlungsmittel-überschuss	-849.400	-268.500	-204.800	-103.400	-73.100	-51.100	-19.100	7.900

Konsolidierungsmaßnahmen:

1. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen während der Kommunalwahlperiode in vertretbaren Maße

In den Jahren 2020, 2021 hatte die Gemeindevertretung keine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen während der aktuellen Kommunalwahlperiode beschlossen. Die gemeindliche Entwicklung im Zuge der stark steigenden Einwohnerzahlen und der damit verbundenen Vielzahl von Entwicklungsmaßnahmen ist auch mit einem höheren Arbeitsaufwand für die Gemeindevertreter verbunden. Infolge dessen soll die Erhöhung der Entschädigung in vertretbaren Maße angepasst werden. Im Jahr 2022 stiegen die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten um 6,6 T€ auf 23,3 T€.

2. Überarbeitung der Hebesatzsatzung

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde vom 25.10.2006 wurde überarbeitet. Am 09.09.2020 wurde die neue Hebesatzsatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2021 beschlossen.

	Durchschnitts- hebesatz des Landes Brandenburg im Jahr 2019	Bisher geltende Hebesatz der Gemeinde Borkwalde	Hebesatzsatzung vom 01.10.2020 gültig ab 01.01.2021	Auswirkungen der Erhöhung auf der Grund- lage des Steuer- aufkommens für 2020 in €
Grundsteuer A	315 v.H.	300 v.H.	320	34
Grundsteuer B	405 v.H.	400 v.H.	420	6.500
Gewerbsteuer	315 v.H.	325 v.H.	340	4.700

Im Haushaltsjahr 2022 wurde ein Grundsteuer B-Aufkommen von insgesamt 153.700 € angeordnet, davon sind ca. **7.200 €** der Hebesatzerhöhung zuzurechnen. Für das Jahr 2022 wurden 254.000 € Gewerbesteuererträge angeordnet. Davon entfallen 113.100 T€ auf die Abrechnung zurückliegender Jahre. Dem Jahr 2022 werden 140.900 € zugerechnet. Durch die Hebesatzerhöhung wurde ein um ca. **6.200 €** höheres Gewerbesteueraufkommen aus Vorauszahlungen erzielt.

3. Überarbeitung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung vom 17.10.2001 der Gemeinde wurde überarbeitet. Am 09.09.2020 wurde die neue Satzung mit höheren Steuersätzen beschlossen. Im Jahr 2022 wurden 17.200 € angeordnet. Gegenüber dem Jahr 2020 hat sich dieses Steueraufkommen um **8.700 €** erhöht.

4. Überarbeitung der Zweitwohnungssteuersatzung

Im Jahr 2021 wurde die Zweitwohnungssteuersatzung bearbeitet und am 06.10.2021 mit Wirkung ab 01.01.2022 beschlossen.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden 40.800 € angeordnet. Das Aufkommen hat sich um ca. **8.200 €** erhöht.

5. Überarbeitung aller Satzungen über die Erhebung öffentlich-rechtlicher Entgelte und Benutzungsgebühren

Regelmäßige Überarbeitung aller Satzungen mit der Zielsetzung möglicher Konsolidierungsbeiträge.

Mit Inbetriebnahme des Gemeindesaales ist ein Nutzungskonzept zur effektiven Bewirtschaftung vorzulegen und Entgelte für die Benutzung mit einem höchstmöglichen Kostendeckungsgrad festzulegen.

6. Bewirtschaftung der Friedhöfe

Die im Jahr 2013 beschlossene Gebührensatzung soll **bis Ende 2023** überprüft werden, um eine weitest gehende Kostendeckung zu erreichen.

7. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

In der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand mit 10 v.H. festgeschrieben.

8. Überarbeitung der Elternbeitragssatzungen, Anpassung der Elternbeiträge

Die Elternbeitragssatzung wurde am 25.01.2023 von der Gemeinde beschlossen. Die zum Jahresende vom Land beschlossene Elternbeitragsentlastung im Rahmen des Brandenburg-Pakets wirkt sich jedoch negativ auf die geplanten höheren Elternbeiträge aus.

Letztlich wird mit 102.700 € Elternbeiträgen gerechnet. Im Vorjahr wurden rund 142.800 € angeordnet. Die Prüfung von Ausgleichszahlungen durch das Land wird vorgenommen.

Durch laufende Einkommensüberprüfungen sollen Mindereinnahmen ausgeschlossen werden.

9. Abrechnung beitragsfreies Kindergartenjahr

Die Einnahmeausfälle für das beitragsfreie Kindergartenjahr sind hinsichtlich der Überschreitung des Pauschalbeitrages zeitnah und regelmäßig zur Vermeidung von Einnahmeausfällen zu ermitteln und gegenüber dem Landkreis geltend zu machen.

10. Anpassung des Erzieherpersonals an die zu betreuende Kinderzahl bzw. Betreuungszeiten

Die Anpassung des Erzieherpersonals entsprechend der Kinderbetreuungszeiten, dem geänderten Betreuungsschlüssel und den tariflichen Vereinbarungen wird überprüft.

11. Mehrerträge/-einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Alle im Laufe des Haushaltsjahres eingehenden Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden zuerst für die Deckung der Tilgungsverpflichtungen eingesetzt.

Übersicht freiwillige Leistungen

Beträge in €

Beträge in €	Ist						
Produkt	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
11100	451,20	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Repräsent.
	484,80	500	500	500	500	500	Babybeg., Begrüßungsgeschenke
	137,11	200	200	200	200	200	Internetseite
27200	3.698,12	4.300	4.400	4.400	4.400	4.400	
28100	3.549,70	6.600	6.700	6.700	6.700	6.700	
36600	25.397,02	32.100	32.100	32.100	32.100	32.100	
52200	899,37	-400	-400	-400	-400	-400	
55100	5.093,70	4.400	5.700	5.700	5.700	5.700	0,50%
57300	0,00	0	21.400	30.200	30.200	30.200	
57500	446,00	2.300	1.300	1.300	1.200	1.200	
gesamt	40.157,02	51.000	72.900	81.700	81.600	81.600	

ordentliche Erträge	3.163.733,97	3.652.900	4.352.200	4.855.300	4.980.600	5.025.200
----------------------------	---------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Anteil freiwillig in %	1,27	1,40	1,68	1,68	1,64	1,62
------------------------	------	------	------	------	------	------

**Übersicht über die Ergebnisentwicklung
Haushaltsjahr 2023 bis 2030
- in EUR -**

	vorläu- figes- Ergeb- nis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
	1	2	3	4	5	6				
ordentliches Ergebnis gemäß Ergebnishaushalt/-rechnung	213.662	-36.300	-810.400	-261.100	-203.500	-102.100	-68.000	-49.000	-17.000	10.000
+ Fehlbeträge aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0				
= ordentliches Ergebnis unter Be- rücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	213.662	-36.300	-810.400	-261.100	-203.500	-102.100	-68.000	-49.000	-17.000	10.000
+ Entnahme aus Rücklage Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0	36.300	810.400	261.100	203.500	102.100	68.000	49.000	17.000	0
+ Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses des laufenden Jahres	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklage Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= ordentliches Jahresergebnis nach Heranziehung von Ersatzde- ckungsmitteln gem. § 26 Abs. 2 und 3 KomHKV	213.662	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuführung an Rücklage aus Über- schüssen des ordentlichen Ergeb- nisses gem. § 26 Abs. 1 KomHKV	213.662	0	0	0	0	0	0	0	0	10.000
außerordentliches Ergebnis gemäß Ergebnishaushalt/-rechnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Fehlbeträge aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= außerordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträ- gen aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Überschussverwendung zum Aus- gleich des ordentlichen Ergebnisses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklage aus Über- schüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= außerordentliches Jahresergebnis nach Verwendung als/Heranzieh- ung von Ersatzdeckungsmitteln gem. § 26 Abs. 3, 5 und 6 KomHKV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuführung an Rücklage aus Über- schüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand der Rücklage aus Über- schüssen des ordentlichen Ergeb- nisses	2.024.872	1.988.572	1.178.172	917.072	713.572	611.472	543.472	494.472	477.472	487.472
Stand der Rücklage aus Über- schüssen des außerordentlichen Ergebnisses	2.418	2.418	2.418	2.418	2.418	2.418	2.418	2.418	2.418	2.418